

# **SG\_KANTONSGERICHT BO.2023.40-K3 vom 27. Februar 2025**

Sg Kantonsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BO.2023.40-K3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2023.40-K3)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BO.2023.40-K3 du 27 février 2025

IT: SG\_KANTONSGERICHT BO.2023.40-K3 del 27 febbraio 2025

## **Regeste**

Art. 341 Abs. 1 OR: Voraussetzung für die Zulässigkeit von Aufhebungsvereinbarungen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist, dass diese nicht von einem unzulässigen einseitigen Verzicht geprägt sind, sondern einem Vergleich entsprechen, welcher auf beidseitigem Nachgeben beruht. Im konkreten Fall verneint (E. III. 1.d/bb und cc). Kritik der Lehre an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung: Massgebend ist, ob der Arbeitnehmer ein in objektiver Hinsicht nachvollziehbares subjektives Interesse am Abschluss des Aufhebungsvertrages hat. Im konkreten Fall ebenfalls verneint (E. III 1.d/dd und ee). Folgen der Ungültigkeit der Aufhebungsvereinbarung und Anbieten der Arbeitsleistung nach Ablauf der Krankschreibung (E. II. 2). Der Ferienanspruch entsteht im Verhältnis zum Arbeitspensum, bezogen auf die individuelle Arbeitswoche (E. III 5.a/dd). Art. 221 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 222 Abs. 2 ZPO: Verfügbare Urkunden sind mit der Klageantwort einzureichen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht bloss um eine Ordnungsvorschrift, sondern um eine eigentliche prozessuale Last. Die Vorinstanz war auch nicht aufgrund des sozialen Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet, die offerierten Stundenaufschreibe einzufordern, zumal beide Parteien anwaltlich vertreten waren und zudem selbst Juristen sind (E. III. 5.c/gg). (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 27. Februar 2025, BO.2023.40-K3).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Kläger stellte in der Folge am 21. November 2022 das Schlichtungsgesuch. Da die Schlichtungsverhandlung am 22. Februar 2023 unvermittelt endete, wurde gleichentags die Klagebewilligung ausgestellt (vi-act. 1). Am 4. Mai 2023 erhob der Kläger beim Einzelrichter am Kreisgericht [...] (Vorinstanz) mit eingangs genannten Rechtsbegehren Klage in nicht begründeter Form (vi-act. 2). Der Beklagte teilte der Vorinstanz daraufhin mit, selber auch einen Rechtsbeistand beiziehen zu wollen und ersuchte daher für die Vereinbarung eines Verhandlungstermins um Fristerstreckung (vi-act. 6), die ihm auch gewährt wurde (vi-act. 7). Am 22. Juni 2023 wurde der Vorinstanz sodann die Vertretung des Beklagten angezeigt (kläg.act. 8). Am 13. Juli 2023 lud die Vorinstanz die Parteien zur Hauptverhandlung vom 26. Oktober 2023 vor (vi-act. 12), die an diesem Tag auch durchgeführt werden konnte (vi-act. 16 ff.). Die Vorinstanz fällte ihren Entscheid am 30. Oktober 2023 und versandte diesen am Folgetag an die Parteien (vi-act. 23 [vi- Entscheid]).

### **E. 3**

Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger am 1. Dezember 2023 mit vorgenannten Rechtsbegehren Berufung (B/1 [Berufung]). Das Kantonsgericht teilte den Parteien mit

Schreiben vom 5. Dezember 2023 den verfahrensleitenden Richter mit (B/4) und ersuchte gleichentags die Vorinstanz um Zustellung der Vorakten (B/5), die am 7. Dezember 2023 BO.2023.40-K3 5/32

übermittelt wurden (B/6). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12. Dezember 2023 wurde dem Beklagten sodann Frist für die Einreichung der Berufungsantwort angesetzt (B/7). Der Beklagte erstattete diese mit Eingabe vom 29. Januar 2024 mit eingangs genannten Rechtsbegehren und erhob zugleich Anschlussberufung (B/9 [Berufungsantwort und Anschlussberufung]), die am 6. Februar 2024 unter Ansetzung einer Frist für die Anschlussberufungsantwort an den Kläger weitergeleitet wurde (B/13). Der Kläger reichte diese am 6. März 2024 (B/14 [Anschlussberufungsantwort]) ein, woraufhin der Beklagte am 18. März 2024 nochmals unaufgefordert zur Sache Stellung nahm (B/17). Mit Teilvergleich vom 6./27. November 2024 einigten sich die Parteien bezüglich der klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 und beantragten diesbezüglich, das Verfahren als erledigt abzuschreiben (B/22 und B/26). II. 1. Die von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen für das Berufungsverfahren sind erfüllt (Art. 59 f., Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 311 Abs. 1 ZPO). Auf die Berufung ist einzutreten (bzgl. Anschlussberufung vgl. E. 3 lit. b). Zuständig ist die III. Zivilkammer des Kantonsgerichts (Art. 16 Abs. 1 EG-ZPO i.V.m. Art. 14 Abs. 1 lit. d GO). 2. Die Berufungsschrift muss Rechtsmittelanträge (auch: Berufungsanträge) enthalten, aus denen sich ergibt, in welchen Punkten der erstinstanzliche Entscheid angefochten wird und inwiefern er abzuändern ist. Grundsätzlich sind die Anträge so zu formulieren, dass die Berufungsinstanz sie bei Gutheissung der Berufung zum Entscheid erheben kann (s. anstelle Vieler: REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 311 N 34, mit Verweisen). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. 3.a) Mit der Berufung nach Art. 308 ff. ZPO können die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Den Berufungskläger trifft dabei eine Begründungspflicht (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Er hat sich daher sachbezogen mit dem Entscheid der Vorinstanz auseinanderzusetzen und unter Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Erwägungen im Einzelnen darzulegen, warum dieser in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A\_651/2012 E. 4.2; REETZ/THEILER, ZPO Komm., Art. 311 N 36). Fehlt eine hinreichende Begründung, hat dies zur Folge, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist (ZPO-Rechtsmittel-KUNZ, 2013, Art. 311 N 84; STAEHELIN A./BACHOFNER, in: Staehelin/BO.2023.40-K3 6/32

Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 3. Aufl., § 26 N 42). Ungeachtet der Begründungspflicht gilt allerdings der Grundsatz, dass das Recht von Amtes wegen anzuwenden ist, auch im Rechtsmittelverfahren, weshalb die Berufungsinstanz in rechtlicher Hinsicht nicht auf die Prüfung geltend gemachter Rechtsverletzungen beschränkt ist (Art. 57 ZPO; ZPO-Rechtsmittel-KUNZ, 2013, Art. 311 N 94; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., N 4.52 und 12.41; SEILER, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 893; vgl. auch REETZ/THEILER, ZPO Komm., Art. 311 N 36, S. 2442 unten). b) Der Kläger macht geltend, dass sich der Beklagte in der Anschlussberufung nicht genügend mit der vorinstanzlichen Begründung auseinandergesetzt habe und beantragt Nichteintreten (Anschlussberufungsantwort, N 8 ff.). Indessen setzt sich der Beklagte in der Anschlussberufung durchaus mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander. So wird etwa argumentiert, die Vorinstanz habe den Ferienbezug durch den Kläger falsch berechnet

oder die Vorinstanz habe das Recht auf Beweis verletzt, indem sie die zur Vorlage beantragten Originalaufschriebe des Klägers nicht einverlangt habe (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 24 N 6.5.1 ff. und S. 31 N 8.1). Zudem wird Verrechnung von Ferienansprüchen mit angeblich zu viel bezahltem Lohn geltend gemacht (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 21 N 4.6 und S. 31 N 8.1). Somit ist auch auf die Anschlussberufung einzutreten. 4.a) Im Berufungsverfahren werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO), woran auch der im vorliegenden Verfahren geltende beschränkte Untersuchungsgrundsatz nichts ändert (vgl. BGE 138 III 625 E. 2.2). Die zumutbare Sorgfalt setzt dabei voraus, dass jede Partei im erstinstanzlichen Verfahren den Sachverhalt sorgfältig und umfassend darlegt und alle Elemente vorbringt, die zum Beweis der erheblichen Tatsachen geeignet sind (BGer 5A\_695/2012 E. 4.2.1; BGer 5A\_739/2012 E. 9.2.2). Die Partei, welche vor der Berufungsinstanz das Novenrecht beanspruchen will, hat im Übrigen substantiiert darzulegen und zu beweisen, dass die genannten Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind (REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 317 N 34; BGer 5A\_739/2012 E. 9.2.2). Nicht unter das Novenrecht fallen schliesslich neue Vorbringen rechtlicher Art. Solche sind (im Rahmen des ordentlichen Ganges des [Berufungs-]Verfahrens) jederzeit und voraussetzungslos zulässig. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (REETZ/HILBER, ZPO Komm., Art. 317 N 31 und 33). Schliesslich sind Zugeständnisse oder Einschränkungen der Be-

BO.2023.40-K3 7/32

gehren unabhängig der Novenbeschränkung zulässig (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 11.109; SEILER, a.a.O., N 1278 ff.; REETZ/HILBER, ZPO Komm., Art. 317 N 26). b) Die Zulässigkeit allfälliger neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel im Berufungsverfahren wird – soweit für den Entscheid relevant – im entsprechenden Sachzusammenhang geprüft.

## **E. 5**

Entschädigung für Ferienansprüche Die Vorinstanz sprach dem Kläger einen Betrag von Fr. 3'038.30 brutto für nicht bezogene Ferien zu. Der Kläger fordert mit der Berufung die Erhöhung dieser Entschädigung auf Fr. 8'093.80. Der Beklagte seinerseits hat Anschlussberufung erklärt und verlangt die vollständige Abweisung der geltend gemachten Entschädigung für nicht bezogene Ferienansprüche. a) Vorweg ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Arbeitnehmer die vertragliche Verpflichtung zur Gewährung von Ferien wie auch ihr Entstehen durch die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beweisen hat. Am Arbeitgeber liegt es demgegenüber zu belegen, dass und wie viele Ferientage während der massgeblichen Zeit vom Arbeitnehmer bezogen wurden (BGE 128 III 271 E. 2a/bb; KUKO OR-PIETRUSZAK, 2014, Art. 329c N 11). b/aa) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass die Ferienansprüche des Klägers gemäss Arbeitsvertrag bei einem 80%-Pensum 5 Wochen zu je 33.60 Stunden und bei einem 100%-Pensum 5 Wochen zu je 42 Stunden betragen. Von September 2019 bis März 2020 sei so ein umgerechneter Ferienanspruch von 11.69 Tagen (zu je 8.4 Stunden pro Tag), für die Zeit von April bis zur Vertragsaufhebung im Oktober 2020 ein Ferienanspruch von 13.07 Tagen (zu je 8.4 Stunden pro Tag) entstanden. Gesamthaft betrage der Ferienanspruch des Klägers daher 24.76 Tage zu je 8.4 Stunden (= 11.69 Tage + 13.07

Tage; vi-Entscheid, S. 8 E. 4b). bb) Der Kläger wendet dagegen sinngemäss ein, es seien – unabhängig vom konkreten Pensum – fünf Wochen Ferien vereinbart gewesen. Eine Anpassung des vereinbarten Anspruchs in Bezug auf das Pensum sei im Arbeitsvertrag nur in Bezug auf den Lohn vereinbart worden, nicht aber bei den Ferien. Dem Kläger stünden daher bei einem 80%- Pensum 25 Arbeitstage als Ferientage (gemeint wohl à 8.4 Stunden) zu. Nach der Pensenaufstockung auf 100% habe er sodann Anspruch auf sechs Wochen bzw. 30 Tage BO.2023.40-K3 24/32

Ferien. Für die Phase zwischen September 2019 bis März 2020 habe er deshalb Anspruch auf 14.6 Ferientage (sieben Monate à 2.08 Ferientage) und für die Periode von April 2020 bis Ende Dezember 2020 auf 23.4 Ferientage (neun Monate à 2.6 Ferientage), insgesamt betrage der Anspruch 38 Ferientage und nicht 24.76 (Berufung, S. 23 N 59 ff.) cc) Der Beklagte schliesst sich im Ergebnis der Auffassung der Vorinstanz an, wonach der Ferienanspruch auf das konkrete Arbeitspensum anzupassen ist und anerkennt einen Ferienanspruch von insgesamt 24.7 Arbeitstagen. Es sei allgemein bekannt, dass bei einer Erhöhung des Pensums die Ferien lediglich mit Bezug auf die tägliche Arbeitszeit grösser würden, nicht aber in der Anzahl der Ferientage (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 23 N 6.2 f.). dd) Der Ferienanspruch entsteht im Verhältnis zum Pensum, bezogen auf die individuelle Arbeitswoche. Bei einem jährlichen Mindestferienanspruch von vier Wochen beträgt der jährliche Ferienanspruch z.B. bei einer 40%-Stelle also acht volle Tage (KUKO OR- PIETRUSZAK, Art. 329a N 5). Zwar ist auch der Ferienlohn von Teilzeitbeschäftigten während der gleich langen Dauer geschuldet wie bei Vollzeitern, allerdings beschränkt sich seine Höhe auf den während dieses Zeitraums für die jeweilige Teilzeittätigkeit zustehenden Lohn (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag, Art. 329a, S. 646 N 5). Mit der Vorinstanz und dem Beklagten ist hier mit Blick auf den Arbeitsvertrag (kläg.act. 2, Ziff. 4) daher davon auszugehen, dass der Kläger Anspruch auf fünf Ferienwochen hat und der «Gegenwert» dieser Ferienwochen bei einem Pensum von 80% 33.6 Arbeitsstunden entspricht und bei 100% 42 Stunden. Es ist schlicht abwegig zu argumentieren, bei einer 80% Anstellung habe der Arbeitnehmer für den Fall des Nichtbezugs der Ferien Anspruch auf 42 Stunden Ferienentschädigung. Der Entschädigungsanspruch für nicht bezogene Ferien bezieht sich – wie erwähnt – immer auf den Beschäftigungsgrad. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Kläger bei einer Aufstockung des Pensums auf 100% nun plötzlich sechs Wochen Ferien haben sollte. Bei der Aufstockung auf 100% hat der Arbeitnehmer neu einfach Anspruch auf Entschädigung von 42 Stunden je Ferienwoche. Damit ist grundsätzlich auf die Abrechnung der Vorinstanz abzustellen. Der Ferienanspruch von September 2019 bis März 2020 (80%-Tätigkeit) betrug damit umgerechnet auf ein 100%-Pensum 11.67 Tage (25 Tage à 6.72 Stunden geteilt durch  $12 \times 7 = 98$  Stunden;  $98 \text{ Stunden} : 8.4 \text{ Std} = 11.67 \text{ Tage zu } 100\%$ ). Anschliessend ist dann von April bis September 2020 (100%-Tätigkeit) von einem Ferienanspruch von 12.5 Tagen auszugehen (25 Tage à 8.4 Stunden geteilt durch  $12 \times 6 = 105$  Stunden;  $105 \text{ Stunden} : 8.4 \text{ Std.} = 12.5 \text{ Tage à } 100\%$ ). Nachdem allerdings in Abweichung zum vorinstanzlichen Entscheid ein Lohnanspruch bis zum 18. Oktober 2020 bejaht wurde, ist der Ferienanspruch für die BO.2023.40-K3 25/32

Zeit vom 1. – 18. Oktober 2020 neu zu berechnen. Der monatliche Ferienanspruch bei 100% beträgt 2.083 Tage (25 Tage : 12 Monate). Der tägliche Ferienanspruch beträgt somit bei 21.75 Arbeitstagen pro Monat 0.096 Tage (2.083 Tage : 21.75). Für die zwölf Arbeitstage im Oktober 2020 kommt also ein Ferienanspruch von 1.15 Tagen hinzu ( $12 \times$

0.096). Insgesamt hatte der Kläger also einen Ferienanspruch von 25.32 Tagen. c) Damit ist zu prüfen, wie viele Ferientage der Kläger bereits bezogen hat. Wie dargelegt, ist der Beklagte hierfür beweisbelastet. aa) Die Vorinstanz ging gestützt auf die Zugeständnisse des Klägers davon aus, dass dieser 15 Ferientage bezogen habe. Drei Tage, die jener wegen eines Möbeltransports ins italienische Ferienhaus des Beklagten davon abziehen wollte, liess sie nicht zu, weil Anhaltspunkte dafür fehlten, dass es sich nicht effektiv um Ferienbezüge handelte: Der Möbeltransport sei ein Freundschaftsdienst und nicht eine Arbeitsleistung gewesen, was sich auch daran zeige, dass der Kläger Urlaubstage im Ferienhaus verbracht habe. Der Kläger verfüge folglich über einen Ferienanspruch von 9.76 Ferientagen (= 24.76 Tage ./. 15 Tage), woraus eine Forderung von Fr. 3'038.30 resultiere (Monatslohn von Fr. 6'770.80 inkl. Anteil 13. Monatslohn: 21.75 [durchschnittliche Arbeitstage] = Fr. 311.30 pro Tag x 9.76 Tage). Da der Beklagte keine Verrechnung mit dieser Forderung erklärt habe, habe es dabei sein Bewenden. Gleiches gelte für das nicht bestrittene Zinsbetreffnis (vi-Entscheid, S. 9 E. 4b). bb) Der Kläger macht in der Berufung geltend, der Bezug der Ferien sei rechtsprechungsgemäss vom Arbeitgeber nachzuweisen, was dieser aber nicht getan habe. Ihm, dem Kläger, sei daher einzig der von ihm anerkannte Ferienbezug von 12 Tagen anzurechnen. Er verfüge entsprechend über einen Ferienanspruch von gesamthaft 26 Tagen, was einer Forderung von Fr. 8'093.80 netto entspreche (= 38 ./. 12 Tage zu je Fr. 311.30). Die drei Tage, während derer er für den Beklagten Möbel in dessen italienisches Ferienhaus transportiert habe, seien sodann – entgegen der Vorinstanz – nicht als Ferientage abzuziehen. Es habe sich dabei angesichts des herrschenden toxischen Arbeitsverhältnisses nicht um einen «Freundschaftsdienst» gehandelt und er habe im Ferienhaus auch keinen Urlaub verbracht. Er habe schlicht Weisungen seines Arbeitgebers ausgeführt. Die gegenteilige Darstellung sei vom beweisbelasteten Beklagten nicht substantiiert bestritten und belegt, sondern von der Vorinstanz ergebnisorientiert und falsch festgestellt worden. Ausserdem habe der Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren nie behauptet, dass er, der Kläger, im Gegenzug für die drei Tage Möbeltransport kostenfrei im Ferienhaus des Beklagten wohnen dürfen (Berufung, S. 25 N 63). BO.2023.40-K3 26/32

cc) Der Beklagte seinerseits macht geltend, die Vorinstanz habe die Ferienbezüge des Klägers falsch festgestellt. Der Kläger habe seine Arbeitszeiten jeweils auf Notizblättern aufgelistet und diese ihm, dem Beklagten, abgegeben. Er wiederum habe daraus eine Stundentabelle erstellt, aus der sich ergebe, dass der Kläger seiner Arbeitspflicht nicht nachgekommen sei und teils zu kurze Arbeitstage geleistet und teils gänzlich gefehlt habe. Die Fehltag seien von ihm, dem Beklagten, als Ferientage qualifiziert worden, weshalb der Kläger sein Ferienguthaben abgebaut habe. Kurz vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses habe der Kläger überdies noch zwei Wochen Urlaub bezogen. Minusstunden hätten hingegen nicht mehr abgezogen werden können, da keine Lohnzahlung mehr fällig gewesen sei. Der Kläger habe diese Stundentabelle nicht substantiiert bestritten, wobei die Vorinstanz in einem solchen Falle die von ihm, dem Beklagten, angebotenen Originalaufschriebe des Klägers hätte als Beweis abnehmen müssen. Beim Möbeltransport nach Italien habe es sich sodann um eine Gefälligkeit gehandelt, die ohne Auswirkungen auf die Ferienberechnung bleibe (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 24 f. N 6.5). Der Beklagte listet sodann detailliert auf, an welchen Tagen der Kläger Ferien bezogen habe. Im Jahr 2019 habe er 20 Ferientage bezogen, wobei sein Ferienanspruch 6.66 Tage betragen hätte und er zudem 6 Vorholtage geleistet habe. Im Jahr 2020 habe er damit 7.34 Ferientage zu viel bezogen. Im Jahr 2020 wiederum habe er 26 Ferientage bezogen, wobei sein

Anspruch nur 17.47 Tage betragen habe. Sein Bezug übersteige damit seinen Anspruch um 8.5 Tage. Der Beklagte erhob daher Anschlussberufung gegen Dispositiv-Ziffer 1, da dem Kläger keine Ferienguthaben zustünden und er, der Beklagte, überdies die Verrechnung seiner Ansprüche aus entstandenen Minusstunden erklärt habe (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 26 ff. N 6.6 f.). dd) Auszugehen ist zunächst von den vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren zuge- standenermassen bezogenen 15 Ferientagen. Davon will der Kläger allerdings drei Feri- entage dafür verwendet haben, um für den Kläger kostenfrei Möbel von [...] ins Ferien- haus des Beklagten nach Italien zu transportieren, womit er die Anrechenbarkeit dieser drei Tage bestreitet (vi-act. 17, N 49; Berufung, S. 25 N 63). Entgegen der Behauptung des Klägers wurde diese Darstellung vom Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren aber durchaus bestritten und in dem Sinne relativiert, dass der Kläger das Ferienhaus in Italien kostenlos habe benützen dürften und dafür ein paar Gegenstände wie Möbel habe mit- nehmen müssen, wobei der Transporter vom Beklagten bezahlt worden sei (vi-act. 19, S. 4 N 3.1; Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 25 N 6.5.4). Hierzu äusserte sich der Kläger im Rahmen des zweiten Parteivortrags lediglich in dem Sinne, dass «das ein- zige wo der Kläger tatsächlich Ferien machte, war nach fast einem ganzen Jahr arbeiten vom 31. August bis 20. September 2020. Dies war, als er gleich noch die Möbel des Be- BO.2023.40-K3 27/32

klagten nach Italien fuhr» (vi-act. 16, S. 4 Abs. 3 am Schluss). Damit wird aber einerseits (nochmals) anerkannt, dass der Kläger 15 Tage Ferien machte und andererseits nicht bestritten, dass er kostenlos im Ferienhaus wohnen konnte und der Transporter vom Be- klagten bezahlt wurde. Damit ist davon auszugehen, dass der Kläger den Bezug von 15 Ferientagen anerkannt hat. ee) Der Beklagte seinerseits macht – wie dargelegt – geltend, der Kläger habe mehr als die ihm zustehenden Ferientage bezogen. Das ergebe sich aus der eingereichten Stun- dentabelle (vgl. bekl.act. 5), aus der viele Fehltage ersichtlich seien und die nach Beendi- gung des Arbeitsverhältnisses als Ferientage qualifiziert worden seien (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 24 ff. N 6.5.1-6.5.2). Diese Stundenaufschriebe seien letztlich vom Kläger nicht substantiiert bestritten worden (Berufungsantwort und Anschlussberu- fung, S. 25 N 6.5.3). Indessen hat der Kläger diese Stundentabellen durchaus konkret, substantiiert und im Einzelnen bestritten: «Die angeblichen Ferientage werden allesamt einzeln bestritten. RA C. \_\_ zählt die gesamte Aufstellung auf und bestreitet jeden einzel- nen Punkt» (vi-act. 16, S. 4 Abs. 3). Er führte auch aus, dass der Kläger einzig vom 31. August bis 20. September 2020 Ferien gemacht habe. Damit kann grundsätzlich nicht auf die Stundentabelle des Beklagten abgestellt werden. ff) Weiter bringt der Beklagte in diesem Zusammenhang vor, anlässlich der Hauptver- handlung vom 26. Oktober 2023 habe er erklärt, wie die Stundenaufschriebe zustande gekommen seien. Der Kläger habe jeweils täglich und selbständig seine Arbeitszeit auf Notizblättern aufgelistet und ihm, dem Beklagten, abgegeben. Daraus habe er die Stun- denliste erstellt. Für den Fall, dass das Gericht Zweifel an der Stundentabelle habe, habe er die Einreichung der Originalbelege offeriert (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 24 N 6.5.1). Der Beklagte hat die Einreichung der Originalbelege bereits im erstinstanz- lichen Verfahren angeboten (womit es sich nicht um ein Novum handelt) und erklärt, auf- grund des Berufsgeheimnisses hätten die Stundenaufschriebe nicht im Original einge- reicht werden können. Auf Aufforderung des Gerichts könnte allerdings eine Befreiung vom Anwaltsgeheimnis beantragt werden, so dass ein Gutachter die Aufschriebe auswer- ten könnte (vi-act. 19, S. 3 N 1.3). Der Beklagte beantragt zudem auch im Berufungsver- fahren die Nachreichung der originär handschriftlichen Aufschriebe

des Klägers für den Fall, dass nicht auf die Stundentabelle des Beklagten abgestellt werde (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 24, N 6.5.1 und 6.5.3). gg) Nach Art. 221 Abs. 2 lit. c ZPO i.V.m. Art. 222 Abs. 2 ZPO sind mit der Klageantwort die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, als Beilagen einzu- reichen. Dabei können Urkunden grundsätzlich als Kopien eingereicht werden (Art. 180 BO.2023.40-K3 28/32

Abs. 1 ZPO). Bei der Vorschrift von Art. 221 Abs. 2 lit. c ZPO handelt es sich nicht um eine bloss Ordnungsvorschrift, sondern um eine eigentliche prozessuale Last (KUKO ZPO-RICHERS/NAEGELI, 2021, Art. 221 N 36). Die angeblich mit der Stundentabelle des Beklagten übereinstimmenden Stundenaufschreibe des Klägers sind und waren für den Beklagten verfügbar. Er hätte diese ohne Weiteres im erstinstanzlichen Verfahren als Kopie einreichen und vorgängig allfällige vom Anwaltsgeheimnis geschützte Stellen schwärzen können. Nur bei Urkunden, über die eine Partei verfügt, deren sofortige Einrei- chung aber unverhältnismässig wäre, kann es genügen, die Einreichung anzubieten (LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhrer/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 221 N 54). Die tatsächliche Einreichung dieser Stundenaufschriebe war hier allerdings nicht unver- hältnismässig: Unverhältnismässigkeit liegt etwa dann vor, wenn es um Schriftstücke mit grossem Volumen geht oder solche, welche die klagende Partei nicht entbehren kann, beispielsweise eine umfassende Buchhaltung (CHK-SUTTER-SOMM/SEILER, 2021, Art. 221 ZPO N 11 m.w.H.). Dass es sich hier um umfangreiche Akten im oben erwähnten Sinn handeln würde, ist nicht behauptet und dargelegt worden und auch nicht zu vermuten, auch wenn es sich um einen Ordner handeln soll (vgl. vi-act. 19, S. 3 N 1.3). Die Vor- instanz war auch nicht aufgrund des sozialen Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO verpflichtet, die offerierten Stundenaufschriebe einzufordern, zumal bei- de Parteien anwaltlich vertreten waren und zudem selbst Juristen sind (vgl. dazu BSK ZPO-MAZAN, 2017, Art. 247 N 19 m.w.H.; BGE 141 III 569 E. 2.3.1). Im Übrigen ist fest- zuhalten, dass die nachträgliche Qualifizierung angeblicher Minusstunden als Ferientage ohnehin nicht statthaft ist, dies umso mehr, als der Beklagte während des laufenden Ar- beitsverhältnisses solches nie geltend machte. hh) Der Kläger beanstandet im Zusammenhang mit der Berechnung des geldmässigen Ferienanspruchs nochmals, die Vorinstanz habe der Berechnung Brutto- und nicht Netto- löhne zu Grunde gelegt, weshalb der ihm, dem Kläger, zugesprochene Ferienanspruch eine Nettoforderung darstelle (Berufung, S. 22 N 57). Wie dargelegt, ist der zugesproche- ne Betrag brutto zu verstehen (vgl. E. 3 hiervor). ii) Der Beklagte macht schliesslich bezüglich einer allfälligen Entschädigung für Feri- enansprüche geltend, er habe auch diesbezüglich Verrechnung erklärt. Das ergebe sich aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung. Er habe dort Folgendes ausgeführt: «Ich habe gesagt auf eine Rückforderung verzichten wir, wir erklären aber Verrechnung falls das Gericht die Anträge des Klägers schützt. Wir stellen keine Forderungen, aber wenn die Anträge des Klägers genehmigt werden, stellen wir Verrechnung». Dabei verweist er auf die Tonaufnahme in vi-act. 21, ab 01:52:02. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die BO.2023.40-K3 29/32

Vorinstanz der Meinung sei, die Verrechnungseinrede gelte nicht für sämtliche Belange (Berufungsantwort und Anschlussberufung, S. 21 N 4.6). Im Protokoll (vi-act. 16, S. 5 Abs. 3) ist tatsächlich nur der erste, oben zitierte, Satz notiert. Allerdings ergibt sich aus dem zweiten Satz nichts Zusätzliches, womit offengelassen werden kann, ob auf das Pro- tokoll oder die Tonaufnahme abzustellen ist bzw. ob der Beklagte zunächst eine Proto- kollberichtigung bei der Vorinstanz hätte beantragen müssen (Art. 235 Abs. 3 ZPO). Aus

dem vom Beklagten zitierten Text (inkl. zweitem Satz) geht nicht hervor, dass er die Verrechnung auch bezüglich allfälliger, nicht bezogener Ferientage erklärt hat: Die entsprechende Aussage im zweiten Parteivortrag wurde nur im Zusammenhang mit den Lohnforderungen des Klägers gemacht, denn die Ausführungen vor und nach dieser Passage beziehen sich nur auf die Lohnforderungen des Klägers (und nicht auf Ferienansprüche). Auch bei den Ausführungen im ersten Parteivortrag findet sich keine Verrechnungseinrede bezüglich Ferienansprüchen (vi-act. 19, S. 10 ff. und vi-act. 16 S. 2). Vielmehr vertrat der Beklagte einfach die Auffassung, der Kläger habe ohnehin zu viele Ferientage bezogen (vi-act. 19, S. 12 N 4.5). jj) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass von 15 bezogenen Ferientagen auszugehen ist. d) Damit ist noch zu prüfen, welchen Betrag der Beklagte dem Kläger für nicht bezogene Ferien schuldet. Wie dargelegt, hat der Kläger einen totalen Ferienanspruch von 25.32 Tagen (E. b/dd hiervor). Davon hat er 15 bezogen. Damit sind 10.32 Tage noch zu entschädigen. Dies ergibt bei einem unstrittigen Tageslohn von Fr. 311.30 (inkl. Anteil 13. Monatslohn; vgl. E. c/aa und c/bb hiervor) einen Betrag von Fr. 3'212.60. Damit hat der Beklagte dem Kläger unter dem Titel Ferienentschädigung einen Betrag von Fr. 3'212.60 brutto zu bezahlen, zuzüglich (unbestrittenem) Zins von 5% seit 1. Januar 2021.

## **E. 6**

Schadenersatzanspruch und Genugtuung Bezüglich Schadenersatzanspruch und Genugtuung haben sich die Parteien in einem Teilvergleich geeinigt (B/22 und B/26). Dieser hat folgenden Wortlaut: 1. Der Beklagte bezahlt dem Kläger unter dem Titel der klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 3 (Schadenersatz) und Ziff. 4 (Genugtuung) einen Pauschalbetrag von Fr. 500.00, zuzüglich 5% Zins seit dem 1. Januar 2021. BO.2023.40-K3 30/32

2. Die Parteien ersuchen das Gericht, das Verfahren bezüglich der klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 als erledigt abzuschreiben. Das Verfahren kann somit in diesen Punkten als erledigt abgeschrieben werden (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Zuständig hierfür ist der Verfahrensleiter (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. e EG-ZPO).

## **E. 7**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass – in teilweiser Gutheissung der Berufung – Ziff. 1 des Entscheids des Einzelrichters am Kreisgericht [...] aufgehoben wird und der Beklagte in teilweiser Gutheissung von Ziff. 2 der klägerischen Rechtsbegehren eine Ferienentschädigung von Fr. 3'212.60 brutto zuzüglich Zins von 5% seit 1. Januar 2021 zu bezahlen hat. Im Übrigen sind Berufung und Anschlussberufung abzuweisen. IV. 1. Im vorliegenden Verfahren werden weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren Gerichtskosten erhoben (Art. 114 lit. c ZPO). 2. Indessen hat der mehrheitlich unterliegende Kläger den mehrheitlich obsiegenden Beklagten teilweise für dessen Parteikosten zu entschädigen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Gemessen am erst- und zweitinstanzlichen Streitwert von Fr. 18'175.27 (unter Berücksichtigung der Anschlussberufung) obsiegt der Kläger im Umfang von Fr. 3'712.60 (inkl. Fr. 500.00 aus Teilvergleich), was gerundet 20% entspricht, womit der Beklagte zu 80% obsiegt. Der Kläger hat demzufolge dem Beklagten 60% seiner erst- und zweitinstanzlichen Parteikosten zu entschädigen (80% - 20%; GVP 1983 Nr. 56). Die Höhe der vollen erstinstanzlichen Parteientschädigung von Fr. 5'090.25 (mittleres Honorar von Fr. 4'544.54 zuzüglich 4% pauschale Barauslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) ist nicht umstritten. Damit

hat der Kläger den Beklagten mit 60% davon, d.h. mit Fr. 3'054.15 zu entschädigen. Zudem hat der Kläger den Beklagten für seine zweitinstanzlichen Partei- kosten mit Fr. 1'220.00 zu entschädigen (Streitwert Fr. 18'175.27, mittleres Honorar Fr. 4'544.54 [Art. 14 lit. b HonO], davon 40% = Fr. 1'817.80 [Art. 26 Abs. 1 lit. a HonO], zuzüglich 4% pauschal für Barauslagen [Art. 28bis HonO], zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer [Art. 29 HonO] = Fr. 2'043.60.00, davon 60%, gerundet). BO.2023.40-K3 31/32

Verfügung Das Verfahren bezüglich der klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 3 (Schadenersatz) und Ziff. 4 (Genugtuung) wird als durch Teilvergleich erledigt beschrieben. Der verfahrensleitende Richter Die Gerichtsschreiberin Entscheid 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden Ziff. 1 und 4 des Entscheids des Einzelrichters am Kreisgericht [...] vom 30. Oktober 2023 (VV.2023.85-[...]) aufgehoben und B.\_\_ verpflichtet, A.\_\_ in teilweiser Gutheissung von Ziff. 2 des klägerischen Rechtsbegehrens eine Ferienentschädigung von Fr. 3'212.60 brutto zuzüglich 5% Zins seit 1. Januar 2021 zu bezahlen. 2. Im Übrigen werden Berufung und Anschlussberufung abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. A.\_\_ hat B.\_\_ für dessen Parteikosten in den Verfahren vor beiden Instanzen mit Fr. 4'274.15 (Fr. 3'054.15 + Fr. 1'220.00) zu entschädigen. Der Kantonsrichter Die Gerichtsschreiberin BO.2023.40-K3 32/32

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.